## **Elektroordnung**

des Kleingärtnervereins "Lilienweg" e.V.

Die existierende Elektroanlage (E-Anlage) im Kleingärtnerverein "Lilienweg" e.V. (KGV) dient der kostenlosen Durchleitung der Elektroenergie von der Einspeisung durch die DREWAG bis zu den Anschlüssen für die Parzellen.

Der KGV ist Rechtsträger der Gemeinschaftseinrichtung und trägt die Verantwortung für den Übergabeschrank und die zentral verlegten Hauptleitungen bis zu den Unterverteilungskästen für die Parzellengruppen.

In den Unterverteilerkästen ist je Parzelle ein 10 Ampere Sicherungselement enthalten.

Die abgangsseitige Klemme der Sicherung ist die Übergabestelle zwischen Gemeinschaftsanlage und Pächter.

Die Unterverteilerkästen sind im verschlossenen Zustand und dürfen nur vom Elektrobeauftragten des KGV bzw. einer zugelassenen Elektrofachfirma geöffnet werden.

## 1. Bau, Betrieb und Wartung der Gemeinschaftsanlage

Betreiber der gemeinschaftlichen E-Anlage ist der KGV entsprechend geltender gesetzlicher Vorschriften. Die hierfür erforderlichen Aufgaben werden in Verantwortung des Elektrobeauftragten im Auftrag des Vorstandes des KGV ausgeführt.

Neuerrichtung, Erweiterung, Reparatur und turnusgemäße Prüfung alle vier Jahre sind einer zugelassenen Elektrofirma zu übergeben. Die Ergebnisse sind in Protokollen festzuhalten.

Der Elektrobeauftragte kontrolliert den ordnungsgemäßen Zustand der Gemeinschaftsanlage und die turnusmäßige Überprüfung gemäß den hierfür geltenden Fristen.

Für die ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel ist der Gerätewart als Beauftragter des Vorstandes zuständig. Für diese Geräte ist eine jährliche Wiederholungsprüfung und deren Protokollierung notwendig.

## 2. <u>E-Anlagen der Parzellen (Pächteranlagen)</u>

- a) Die E-Anlage ab Anschlussklemme des Sicherungsabgangs in den Unterverteilerkästen gehört zur Pächteranlage und ist Eigentum des Gartenpächters (abgehendes Kabel, Zählertafel in der Laube, E-Installation der Parzelle, endend mit den ortsfesten und ortsveränderlichen Verbrauchern des Pächters auf den Parzellen). Der Gartenpächter ist damit Betreiber dieser Anlage.
- b) Jeder Abnehmer hat in einer Baulichkeit (in der Regel der Laube) eine Zählertafel mit einem geeichten 10 A Einphasen-Wechselstrom-Zähler vorzusehen. Es sind regenerierte bzw. überholte geeichte Zähler zugelassen. Die gesamte Elektroanlage der Parzelle von der Einspeisung bis zu den Anschlüssen der Verbraucher und Steckdosen ist vorschriftengemäß ausschließlich von zugelassenen Firmen auszuführen sowie protokollieren und dokumentieren zu lassen. Das gilt auch für Erweiterungen.
- c) Das Betreiben der E-Anlage ist nur mit einer geeigneten Fehlerstomschutzschaltung (FI-Schutzschalter oder Personenschutz-Adapter) statthaft.
- d) Jeder Abnehmer als Betreiber der Parzellen-Anlage hat eine ordnungsgemäße Zählung seines Elektroenergieverbrauchs durch einen geeichten Wechselstromzähler zu gewährleisten. Die Eichgültigkeit beträgt 16 Jahre.

Die Energiekosten werden ohne Aufschlag auf die Parzellen umgelegt. Beim Arbeitspreis werden Differenzen bei der Messung des Energieverbrauchs zwischen dem Verrechnungs-Zähler der DREWAG und der Summe der Einzelverbräuche als verbrauchsabhängige Kosten proportional zum Verbrauch auf die Abnehmer umgelegt. Der Service-Preis als verbrauchsunabhängige Kostenposition wird gemäß der Anzahl der Gärten aufgeteilt.

- e) Zu den Pflichten der Gartenpächter gehört
- die Veranlassung der Wiederholungsprüfung für die ortsfesten Elektroanlagen der Pächter aller 4 Jahre durch einen zugelassenen elektrotechnischen Fachbetrieb und Darstellung der Ergebnisse durch diesen in einem Protokoll, von dem an den Energiebeauftragten eine Kopie auszuhändigen ist.

Veranlassung der Prüfung der verwendeten ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel (Elektrogeräte, Verlängerungs- und Geräteanschlussleitungen mit Steckvorrichtungen, Anschlussleitungen mit Stecker, bewegliche Leitungen mit Stecker und Festanschluss)

- jährlich bei Nutzung im Freien sowie
- aller zwei Jahre bei Nutzung in geschlossenen Räumen, auch durch elektrotechnisch unterwiesene Personen unter bestimmten Voraussetzungen.
- Persönliche Sichtkontrolle der Elektrozähler auf Funktion sowie deren Eichgültigkeit. Veranlassung des Austausches bei Ablauf der Eichgültigkeit und Funktionsstörung in Zusammenarbeit mit dem Energiebeauftragten. Die alten und neuen Zählerdaten sind gemeinsam zu dokumentieren.

Störungen (z. B. Energieausfälle) sind dem Energiebeauftragten oder dem Vorstand zu melden. Eigenmächtiges Manipulieren an den Stromkreisverteilern ist untersagt.

- f) Bei Pächterwechsel ist der abgebende Pächter verpflichtet dem neuen Pächter folgende Dokumente zu übergeben:
  - das aktuelle Prüfprotokoll der Pächteranlage
  - Lageplan über die Verlegung elektrischer Leitungen (Ortsangabe und Verlegetiefe der Leitungen) der Pächteranlage.

## 3. Vollmachten des Vorstandes

Zur Durchsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften und der Elektroordnung des Vereins, der Gewährleistung der persönlichen und technischen Sicherheit sowie der Versorgungssicherheit mit Elektroenergie und der korrekten Abrechnung des Energieverbrauchs im Interesse aller Gartenfreunde ist dem Vorstand oder seinen Beauftragten jederzeit, auch unangemeldet, Zugang zu den elektrotechnischen Anlagen auf den Parzellen zu gewähren.

Bei groben Verstößen gegen die Elektroordnung durch einen Parzellennutzer wird vom Energiebeauftragten in Abstimmung mit dem Vorstand die Abschaltung der jeweiligen Parzellenanlage vorgenommen.

Stand: Juli 2014